

<b>12. Betriebsjustiz und Strafrechtspflege</b>	356
12.1 Materiell-strafrechtliche Aspekte der Betriebsjustiz	356
12.1.1 Grundlagen und Grenzen der Betriebsjustiz	356
12.1.1.1 Grundsätze staatlicher Kriminalpolitik und Betriebsjustiz	359
12.1.1.2 Sachliche, zeitliche und persönliche Schranken der Betriebsjustiz	363
12.1.1.3 Allgemeine Strafrechtslehren und Betriebsjustiz	364
12.1.2 Das Sanktionensystem der Betriebsjustiz	366
12.1.2.1 Rechtsnatur und Zulässigkeit betriebsjustizieller Sanktionen	366
12.1.2.2 Die einzelnen Sanktionen	367
12.1.2.3 Registereintrag und öffentliche Bekanntmachung	372
12.2 Formell-strafrechtliche Aspekte der Betriebsjustiz	373
12.2.1 Die Organisation der Betriebsjustiz	373
12.2.2 Legalitäts- und Opportunitätsprinzip	374
12.2.3 Verdachtsgrad und Grundsatz „ <i>in dubio pro reo</i> “	375
12.2.4 Beweisrecht, Verteidigung, rechtliches Gehör, Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz, Begründungspflicht	376
12.2.5 Das Wiederholungsverbot	377
12.2.6 Rechtsbehelfe und Rechtsweg	378
12.3 Schlußbetrachtung	379
<b>13. Summary</b>	380

## Anhang

<b>1. Exkurs: Arbeitsordnungen — Formalisierung der Betriebsjustiz</b>	397
<b>2. Forschungsmaterialien</b>	420
2.1 Fragebogen der Betriebsenquete, Anschreiben und Verweigererfragebogen der Betriebsenquete	420
2.2 Anschreiben der Hauptstudie, Fragebogen, Listen- und Karten- satz der Hauptstudie	428
2.3 Fragebogen der Arbeitnehmerstudie	456
<b>3. Schrifttumsverzeichnis</b>	461
<b>Personenregister</b>	478
<b>Sachregister</b>	483

## **Vorwort**

Betriebsjustiz und Betriebskriminalität betreffen ein altes Forschungsthema. Sie liefern seit geraumer Zeit Aufgaben für juristische und empirische Untersuchungen. Schon seit Mitte des letzten Jahrhunderts, besonders jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg, hat man sich mit diesem Gegenstand befaßt, obgleich unter sehr verschiedenen Fragestellungen. Die juristischen Analysen, die sich in den 60er Jahren häufen, stammen sowohl aus dem Strafrecht als aus dem Arbeits- und Verfassungsrecht. In dieser langen und breit angelegten Wissenschaftstradition stehen auch Bericht und Ergebnis von Untersuchungen, die hier unter dem Titel „Betriebsjustiz“ veröffentlicht werden. Anregungen, die mehr als fünf Jahre zurückreichen und aus dem Kreise des Kuratoriums am MPI stammen, sind aufgegriffen und in ein interdisziplinär angelegtes Forschungsvorhaben umgesetzt worden. Als erste empirische Arbeit der 1970 am MPI gegründeten Forschungsgruppe Kriminologie und als Gemeinschaftsarbeit mit der Strafrechtlichen Forschungsgruppe des MPI kommt der Arbeit zugleich programmatischer Charakter zu. Forschungsgegenstand ist abweichendes Verhalten in Industriebetrieben und dessen innerbetriebliche Erledigung. Damit wird auch ein Ausschnitt des weiten Bereiches der von der Polizei nicht registrierten Rechtsbrüche erfaßt.

Die Aspekte der juristischen Würdigung reichen vom Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, dem Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht bis hin zum Staatsrecht. Inzwischen wird die Betriebsjustiz in den Bereich rechtspolitischer Überlegungen und Reformbestrebungen einbezogen. Man denke besonders an die aktuellen Fragen der Behandlung von Massen- und Kleinkriminalität, die in diesem Jahr auch den Deutschen Juristentag beschäftigen werden.

Nach dem Arbeitsprogramm unseres Hauses besonders wichtig erscheint der Versuch eines Systemvergleiches zwischen der staatlichen Strafrechtspflege und der Betriebsjustiz als Teilsystem privater Verbrechenskontrolle. Fragen der Alternative und Entlastung der Strafjustiz durch solche Subsysteme wie die Betriebsjustiz rücken dabei in den Vordergrund. Es handelt sich also um Aspekte, die im amerikanischen Rechtskreis neuerdings unter dem Stichwort der „diversion“ zu einer lebhaften Erörterung im Schrifttum geführt haben. Über die

bisher regional oder national beschränkten Studien hinaus trägt die Einbeziehung von Untersuchungen aus Belgien, der DDR, aus England, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und den USA nicht nur zur Bereicherung des empirischen Wissensstandes, sondern auch zum Systemvergleich bei.

Die kriminologischen Aspekte beziehen sich neben den empirischen Analysen zur Organisation und den Handlungsmustern der Betriebsjustiz vor allem auf Umfang und Struktur der Kriminalität einschließlich des innerbetrieblichen Dunkelfeldes. Sie schließen ferner die informellen Ausleseprozesse und die Merkmale der von der Betriebsjustiz registrierten Täter ein. Selbst hier im Bereich der privaten Selektion von Rechtsbrechern begegnen wir Persönlichkeitszügen und -kennzeichen, die uns vergröbert und ausgeprägt von den amtlich als Straftäter registrierten Personen bekannt sind. Wie bei der offiziellen Strafverfolgung wird auch hier bei Eigentumsdelikten die Polizei häufiger eingeschaltet als bei Straftaten gegen die Person. Derartige Verfolgungsmuster setzen sich übrigens von der Einstellung der Bevölkerung bis zur Polizei fort, wie die neuere Forschung zeigt.

Auch liefert die Untersuchung aussagekräftige Daten für die Dunkelfeldanalyse. Vor allem die Befragung der Arbeitnehmer nach ihrer Kenntnis von betriebsinternen Normverstößen und nach ihrer Einstellung zur Mitteilung und Anzeige solcher Rechtsbrüche vermittelt neue Einsichten. Informelle Gruppennormen in den Betrieben befinden entscheidend über die Einleitung von Definitions-, Selektions- und Sanktionsprozessen. Ähnlich den gegenwärtigen Befunden der Opferbefragung ergibt auch hier die Addition von entdeckten und nichtentdeckten Taten noch kein geschlossenes Bild der Gesamtkriminalität. Vielmehr handelt es sich um unterschiedliche Perzeptionen und damit Realitäten von Delinquenz. Demgemäß messen die verschiedenen Untersuchungswerzeuge, sei es offizielle Kriminalstatistik oder sei es Täter- bzw. Opferbefragung, auch unterschiedliche Wirklichkeiten des Verbrechens.

Die Einzelbefunde und Einsichten reichen nach ihrer Tragweite erheblich über das engere Gebiet von Betriebsjustiz und Betriebskriminalität hinaus. Sie bereichern unser Wissen über die vielfältigen Beziehungen in dem Problemfeld von Verbrechen und Verbrechenskontrolle und können damit als Grundlage rechtspolitischer Bestrebungen dienen.

Das einschlägige Schrifttum, soweit es bis zum 1. Mai 1976 erschien, ist berücksichtigt worden.

Planung und Durchführung des Projekts sowie die Abfassung des Forschungsberichts sind in interdisziplinärer Teamarbeit in Angriff genommen und erledigt worden. Allen Mitarbeitern, die Teilberichte und Analysen erarbeitet oder durch Feldforschung und Schreiarbeiten beigetragen haben, möchte ich auch an dieser Stelle danken. Nicht zuletzt gilt mein Dank den Betriebsleitungen, Betriebsräten und Berufsverbänden, die unser Forschungsvorhaben stets hilfreich unterstützt haben, sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die in den Jahren 1971 bis 1974 das Forschungsprojekt in erheblichem Umfang finanziell gefördert hat.

Freiburg, den 20. Mai 1976

Günther Kaiser

## **Verfasserübersicht nach Kapiteln**

### *Empirischer Teil:*

1. Betriebsjustiz als soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens Johannes Feest  
Gerhard Metzger-Pregizer
2. Methode und Ablauf der Untersuchung Gerhard Metzger-Pregizer  
Richard Rosellen
3. Betriebskriminalität und Betriebsjustiz — Ergebnisse der Betriebsenquete Johannes Feest
4. Organisation und Verfahren der Betriebsjustiz Gerhard Metzger-Pregizer
5. Registrierung, Anzeigebereitschaft und Dunkelfeld bei Betriebskriminalität Johannes Feest  
Uta Krautkrämer
6. Täter betrieblicher Verstöße Gerhard Metzger-Pregizer
7. Betriebliche Sanktionierung Gerhard Metzger-Pregizer
8. Einstellungen von Arbeitnehmern zur Betriebskriminalität und Betriebsjustiz Michael Schönhals  
Marta Schönhals-Abrahamsohn  
Uta Krautkrämer
9. Vergleichende Analyse der Normdurchsetzung durch Betriebsjustiz und Strafjustiz — Versuch eines Systemvergleichs Richard Rosellen  
Ekkehard Schulz
10. Zusammenfassung und kriminalpolitische Folgerungen Gerhard Metzger-Pregizer

### *Juristischer Teil:*

11. Die rechtliche Ordnung der Betriebsjustiz Rupert Scholz
12. Betriebsjustiz und Strafrechtspflege Theo Vogler

### *Anhang:*

- Exkurs: Arbeitsordnungen — Formalisierung der Betriebsjustiz Ulrich Baumann

## **Wissenschaftliche Mitarbeiter des Forschungsprojektes**

### **1. Ständige Projektbetreuung:**

Johannes Feest, Prof. Dr. (bis Aug. 1974)  
Gerhard Metzger-Pregizer, Dr. phil., M. A.

### **2. Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie:**

Hansjörg Albrecht, Assessor, stud. phil.  
Friedrich Helmut Berckhauer, Assessor  
Uta Krautkrämer, M. A.  
Rainer Kupke, M. A.  
Richard Rosellen, Dr. phil.  
Ekkehard Schulz, Gerichtsreferendar  
Egon Stephan, Dr., Dipl. Psych.  
Bernd Villmow, Dr. iur., Gerichtsreferendar  
Brigitte Wehner, Dipl. Psych.

### **3. Weitere Mitarbeiter:**

Ulrich Baumann, stud. phil.  
Emanuel Finkenwirth, Dr. med.  
Jörn Kühl, Gerichtsreferendar  
Hamlet Roth, Gerichtsreferendar  
Marta Schönhals-Abrahamsohn, Dipl. Psych.  
Michael Schönhals, Dipl. Psych.  
Axel Spengler, Gerichtsreferendar, stud. phil.  
Werner Wittmann, Dipl. Psych.

### **4. Juristischer Teil:**

Rupert Scholz, Prof. Dr.  
Theo Vogler, Prof. Dr.

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Auffassung
a.a.O.	= am angegebenen Ort
Abs.	= Absatz
AE	= Alternativentwurf
AfK	= Arbeitskreis für Kommunikationsforschung
AJK	= Arbeitskreis Junger Kriminologen
AJS	= American Journal of Sociology. Chicago
Anm.	= Anmerkung
AN	= Arbeitnehmer
AO	= Arbeitsordnung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen
AOG	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 (RGBl I S. 45)
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts). München
Art.	= Artikel
ASR	= American Sociological Review. Washington
AuR	= Arbeit und Recht. Zeitschrift für die Arbeitsrechtspraxis. Köln
Aufl.	= Auflage
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	= Der Betriebsberater. Heidelberg
Bd.	= Band
BDO	= Bundesdisziplinarordnung
bes.	= besonders
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	= Bundesgesetzblatt
BGHZ	= Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJ	= Betriebsjustiz
BjG	= Betriebsjustizgesetz
BKA	= Bundeskriminalamt
BL	= Betriebsleitung
Blm	= Belegschaftsmitglieder
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht. Berlin
BR	= Betriebsrat
BRV	= Betriebsratsvorsitzender
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestags
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
B-W	= Baden-Württemberg
bzw.	= beziehungsweise
ca.	= cirka
DB	= Der Betrieb. Düsseldorf
Del.	= Delikte

ders.	= derselbe
df	= degree of freedom (Freiheitsgrad im statistischen Sinne)
d. h.	= das heißt
dies.	= dieselben
DöV	= Die öffentliche Verwaltung. Stuttgart
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt. Köln
ed.	= edited
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
et al.	= et alii
etc.	= et cetera
evtl.	= eventuell
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FB	= Fragebogen
f., ff.	= fortfolgende
FN	= Fußnote
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz
gg.	= gegen
ggf.	= gegebenenfalls
GMH	= Gewerkschaftliche Monatshefte. Köln
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	= herrschende Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
HS	= Hauptstudie
HwbKrim	= Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften. Berlin, Leipzig
i. d. F.	= in der Fassung
IHK	= Industrie- und Handelskammern
i. e. S.	= im eigentlichen Sinne
J.	= Jahre
JBeitrO	= Justizbeitreibungsordnung
Jg.	= Jahrgang
JR	= Juristische Rundschau. Berlin
JResCrim	= Journal of Research in Crime and Delinquency. Hackensack, N. J.
Jur. Diss.	= Juristische Dissertation
Ju	= Juristische Schulung. München
JZ	= Juristenzeitung. Tübingen
k. A.	= keine Angaben
Kat.	= Kategorie
Kap.	= Kapitel
KJ	= Kritische Justiz
KKW	= Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg
KrimJ	= Kriminologisches Journal. München
KZfSS	= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Köln, Opladen
LAG	= Landesarbeitsgericht
lit.	= litera (Buchstabe)
mat.	= materiell
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht. Blackede a. d. Elbe
m. E.	= meines Erachtens
MPI	= Max-Planck-Institut

MSchrKrim	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Köln
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
Nachw.	= Nachweis
NJ	= Neue Justiz. Ost-Berlin
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift. München, Frankfurt/M.
ns	= nicht signifikant
OLG	= Oberlandesgericht
OV	= Ordnungsverstöße
p	= Signifikanzniveau (Fehlerrisiko erster Art)
PCh	= Personalchef
PL	= Personalleitung
PolG Ba/Wü	= Polizeigesetz Baden-Würtemberg
Pol. Krim. Stat.	= Polizeiliche Kriminalstatistik
RdA	= Recht der Arbeit. München
Rdnr.	= Randnummer
reg.	= registriert
r <sub>s</sub>	= Rangkorrelationskoeffizient (nach Spearman)
s	= signifikant
s.	= siehe
S.	= Seite
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen. Düsseldorf
SeemG	= Seemannsgesetz v. 26. 7. 1957 (BGBl II S. 1035)
stat.	= statistisch
sog.	= sogenannt
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
Tab.	= Tabelle
TÜV	= Technischer Überwachungsverein
TVG	= Tarifvertragsgesetz
Tz.	= Textziffer
u. a.	= unter anderem
u. ä.	= und ähnliches
u. v. a.	= und viele andere
verh.	= verheiratet
vgl.	= vergleiche
Vol.	= Volume
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WDO	= Wehrdisziplinarordnung
Wtbg.	= Württemberg
z. B.	= zum Beispiel
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht. Köln, Berlin, Bonn, München
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik. Frankfurt/M.
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, New York
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß. Berlin

## EMPIRISCHER TEIL

### 1. Betriebsjustiz als soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens

#### 1.1 „Betriebsjustiz“ als Begriff und soziale Erscheinung

Industrielle Gesellschaften weisen der Arbeitswelt und dem Arbeitsplatz ihrer Mitglieder einen hohen Stellenwert zu. Arbeitswelt und Arbeitsplatz gelten als Zentralbereiche menschlichen und damit sozialen Zusammenlebens, da sich dort der überwiegende Teil des außerfamiliären Lebens abspielt. Wenn sich in Einrichtungen, die diese Zentralbereiche beherrschen und verwalten, eigene Systeme privater Sozialkontrolle in Konkurrenz zur staatlichen Sozialkontrolle entwickelt haben oder Anhaltspunkte für die Existenz solcher Teilsysteme wie der sogenannten Betriebsjustiz vorliegen, so verdienen diese auch wissenschaftliche Aufmerksamkeit<sup>1</sup>.

##### 1.1.1 Begriffsbestimmung

Zunächst ist es erforderlich zu klären, was Betriebsjustiz eigentlich bedeutet. Der Begriff tauchte Mitte der 60er Jahre in der westdeutschen Diskussion ebenso selbstverständlich und unvermittelt auf<sup>2</sup>, wie zehn Jahre vorher in der ostdeutschen<sup>3</sup>. Es ist dabei weder klar, wer das Phänomen auf diesen Begriff gebracht hat, noch, was mit diesem Begriff genau gemeint ist. Überblickt man die einschlägige Literatur<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Kaiser, G., Probleme, Aufgaben und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83 (1971 a), S. 881 ff. (S. 907).

<sup>2</sup> Arndt, A., Private Betriebs-„Justiz“? NJW 1965, S. 26 ff.; Lederer, H., Betriebsjustiz — etwas außerhalb der Legalität? Verfassungsrechtliche Aspekte zur Tätigkeit von Betriebsgerichten. Gewerkschaftliche Monatshefte 16 (1965), S. 215 ff.; Baur, F., Betriebsjustiz. JZ 1965, S. 163 ff.; Kienapfel, D., Betriebskriminalität und Betriebsstrafe. JZ 1965, S. 599 ff.; Baumann, J., Eine Sonderentwicklung des Arbeitsrechts? ZZP 1971, S. 297 ff.

<sup>3</sup> „Wir haben faktisch zum Sturm gegen die „Betriebsjustiz“ geblasen, ohne die Dinge richtig zu durchdenken. Die sog. Betriebsjustiz hat nicht nur negative Seiten“. Schulze, W., Neue Maßstäbe! NJ 10 (1956), S. 645 ff.; Klitsch, H., Soll die „Betriebsjustiz“ gefördert werden? NJ 10 (1956), S. 728 ff.; Leim, E., Probleme der „Betriebsjustiz“. NJ 11 (1957), S. 38 ff.; Görner, K., Betriebsjustiz — ja oder nein? NJ 11 (1957), S. 111 f.

<sup>4</sup> Vgl. die Bibliographie am Ende dieses Buches.

dann geht es um mindestens vier — mehr oder weniger trennbare — Phänomene, deren Existenz behauptet und deren juristische Bewertung mit den Maßstäben des Verfassungs-, Straf- oder Arbeitsrechts versucht wird:

- Einige Autoren verstehen unter Betriebsjustiz die „Nichtanzeige“ innerbetrieblicher Straftaten. Dabei wird davon ausgegangen, daß den Betriebsleitungen auf je 1000 Belegschaftsmitglieder jährlich zwischen 9 und 15 Straftaten bekannt werden<sup>5</sup>. Von diesen Straftaten wird — nach den üblichen Angaben — maximal die Hälfte zur Kenntnis der staatlichen Behörden gebracht. Der Rest wird der staatlichen Justiz „entzogen“<sup>6</sup>.
- Problematischer erscheint den meisten Autoren ein zweites Phänomen: die selbständige betriebliche Ahndung innerbetrieblicher Verstöße. Dabei geht es zwar *auch* um die nichtangezeigten Straftaten. Hinzu kommen jedoch solche Verstöße, die außerhalb des Betriebes nicht mit einer Sanktion bedroht sind. Besondere Beachtung in der juristischen Literatur hat dabei die betriebliche Praxis gefunden, Geldbußen gegen innerbetriebliche Täter zu verhängen<sup>7</sup>.
- Manche Autoren beziehen den Begriff Betriebsjustiz jedoch nur auf bestimmte Organisationsformen betrieblicher Ahndung oder unterstellen, daß Betriebsjustiz sich wesentlich in solchen Formen abspielt: „Offenbar besteht in Großbetrieben eine Art von Gerichtsbarkeit“, schrieb Baur<sup>8</sup> 1965. Neuerdings finden wir folgende Vorstellung von der Organisation der Betriebsjustiz: „Die Täter werden meist vom Werkschutz gestellt und sodann von einem besonderen Ausschuß mit einer Buße nach Maßgabe von Arbeitsordnungen des Betriebes belegt<sup>9</sup>.“
- Schließlich gibt es eine noch engere Bestimmung des Phänomens. Bei einigen Autoren wird der Begriff Betriebsjustiz nur auf solche betriebliche Sanktionspraktiken bezogen, die eindeutig illegal und willkürlich erscheinen. Hierher gehört es, wenn gefordert wird,

---

<sup>5</sup> Kienapfel, D., a.a.O. (Fn. 2); Pleyer, K. / Lieser, J., Zur Betriebsjustiz in beiden Teilen Deutschlands. Zentralplanung und Recht, Stuttgart 1969, S. 150 ff. (153).

<sup>6</sup> Baur, F., a.a.O. (Fn. 2), S. 166: „Strafsachen sind der Betriebsjustiz entzogen: sie können auch nicht als Verstoß gegen die Arbeitsordnung durch die Betriebsgerichte abgeurteilt werden.“

<sup>7</sup> Vgl. Denkl, R., Die Zulässigkeit von Geldbußen im Betrieb. Jur. Diss. München 1970.

<sup>8</sup> Baur, F., a.a.O. (Fn. 2), S. 163; Lederer, H., a.a.O. (Fn. 2).

<sup>9</sup> Reiland, W., Die gesellschaftlichen Gerichte der DDR. Tübingen, Basel 1971, S. 15; ähnlich auch Lampe, E.-J., Eigentumsschutz im künftigen Strafrecht. In: Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik. Köln 1971.

„klar die Linie zwischen einer illegalen Betriebsjustiz und legitimen Ordnungsmaßnahmen zu ziehen“<sup>10</sup>. Dabei wird insbesondere davon ausgegangen, daß bei der Betriebsjustiz anstelle von Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit ein „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“ vorherrsche<sup>11</sup>.

Hier und im folgenden wird *Betriebsjustiz* verstanden als die *formelle betriebliche Reaktion auf innerbetriebliche Normverstöße von Belegschaftsangehörigen*. Dabei gehen wir davon aus, daß diese Definition alle vier genannten „Beschreibungen“ von Betriebsjustiz abdeckt. Damit ist der Gegenstand der Betriebsjustiz konkret bezeichnet: innerbetriebliche Normverstöße, also abweichendes Verhalten im Betrieb.

Als Gegenstand der Betriebsjustiz wird somit nicht ausschließlich Betriebskriminalität bezeichnet. Es geht also nicht nur um die Reaktion auf jene Normverstöße, die allgemein strafbar sind.

*White-Collar-Crimes* sind durch diese Definition nicht generell ausgeschlossen, da Betriebe auch gegen Täter dieser Deliktsgruppe auf festgestellte Normbrüche reagieren können. Diese Tätergruppe wird aber tatsächlich nicht adäquat erfaßt, da die Chance, daß ein untergeordneter Stab (Kontrollorgan) eine ihm übergeordnete Person als Abweicher registriert, vergleichsweise gering ist. Zudem kann man annehmen, daß „sozial akzeptierte und gewürdigte hochstehende“<sup>12</sup> Personen eher die formelle betriebliche Reaktion auf abweichendes Verhalten mitentscheiden, als daß sie von dieser betroffen werden.

### 1.1.2 Abgrenzung der Betriebskriminalität von der Wirtschaftskriminalität

Gleichwohl bleibt die Frage, ob der Problembereich der Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand der Betriebsjustiz zu rechnen ist. Aus unserer Definition von Betriebsjustiz läßt sich folgendes ableiten: Als abweichend im Sinne der Betriebsjustiz wird ein Verhalten dann gewertet, wenn es für die betrieblichen Kontrollorgane Anlaß für eine Reaktion gegen einen Betriebsangehörigen ist. Damit grenzen wir die Wirtschaftskriminalität aus diesem Problembereich aus, da Täter dieser Deliktsgruppe in der Regel nicht gegen *innerbetriebliche* Normen verstößen, die Delikte vielmehr oft im vermeintlichen oder tatsächlichen Interesse des Betriebes gegen Betriebsfremde begangen werden. Es ist für den Betrieb also kein Anlaß zum Eingreifen. Zudem spielen sich solche Verhaltensweisen in seltenen Fällen gerade noch auf der

<sup>10</sup> Arndt, A., a.a.O. (Fn. 2), S. 27.

<sup>11</sup> v. Hentig, H., Die unbekannte Straftat. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1964, S. 59.

<sup>12</sup> Sutherland, E. H., White-Collar Kriminalität. In: Sack, F./König, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Frankfurt 1968, S. 191, Anm. 1.